

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Helge Limburg (GRÜNE)

Göttinger Student im Dezember 2018 in Ägypten entführt: Wie ist der Sachstand im Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Celle gegen die mutmaßlichen ägyptischen Entführungs- und Folterbeteiligten?

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 29.07.2021

Auf die Kleine Anfrage vom 01.04.2019 in der Drucksache 18/3412, in der ich mich nach dem Vorgehen der niedersächsischen Justiz im Falle eines inhaftierten und nach eigenen Angaben durch die ägyptischen Behörden gefolterten Göttingers erkundigt hatte, hat die Landesregierung am 17.04.2019 geantwortet (Drs. 18/3332): Nach eigenen Angaben des Studenten haben die dortigen Behörden ihm selber keinen konkreten Straftatvorwurf kundgetan, es ginge vielmehr um seine Verbindung zu einem dritten türkischen Staatangehörigen. Demgegenüber kursieren ebenso mediale Informationen dazu, dass die dortigen Behörden davon ausgingen, der Göttinger wolle sich dem IS auf der Halbinsel Sinai anschließen. Die Prüfung eines solchen Tatverdachts gegen den Göttinger wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingeleitet. Ebenso seien erste Schritte zur Ermittlung der Hintergründe der Verhaftung eingeleitet worden, u. a. durch Anfrage bei den zuständigen ägyptischen Behörden. Ein Ermittlungsverfahren gegen die tatbeteiligten Angehörigen der ägyptischen Behörden wurde bis dato von dem Prüfergebnis des Straftatvorwurfs gegen den Göttinger abhängig gemacht. Die potenziell Beteiligten seien im Grunde noch unbekannt.

1. Welche neuen Erkenntnisse zu den Hintergründen der Verhaftung haben sich aus der zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Auswertung der Vernehmungsprotokolle bzw. Handydaten des Studenten sowie dem angekündigten Rechtshilfeersuchen an die ägyptischen Behörden ergeben?
2. Wie ist der Sachstand im Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der ägyptischen Behörden und mutmaßliche Tatbeteiligte zulasten des Göttingers?
3. Kann das Vorliegen eines tauglichen Rechtfertigungsgrundes für die Inhaftierung aufgrund der bisherigen Ermittlungsarbeit bestätigt werden?

(Verteilt am 29.07.2021)